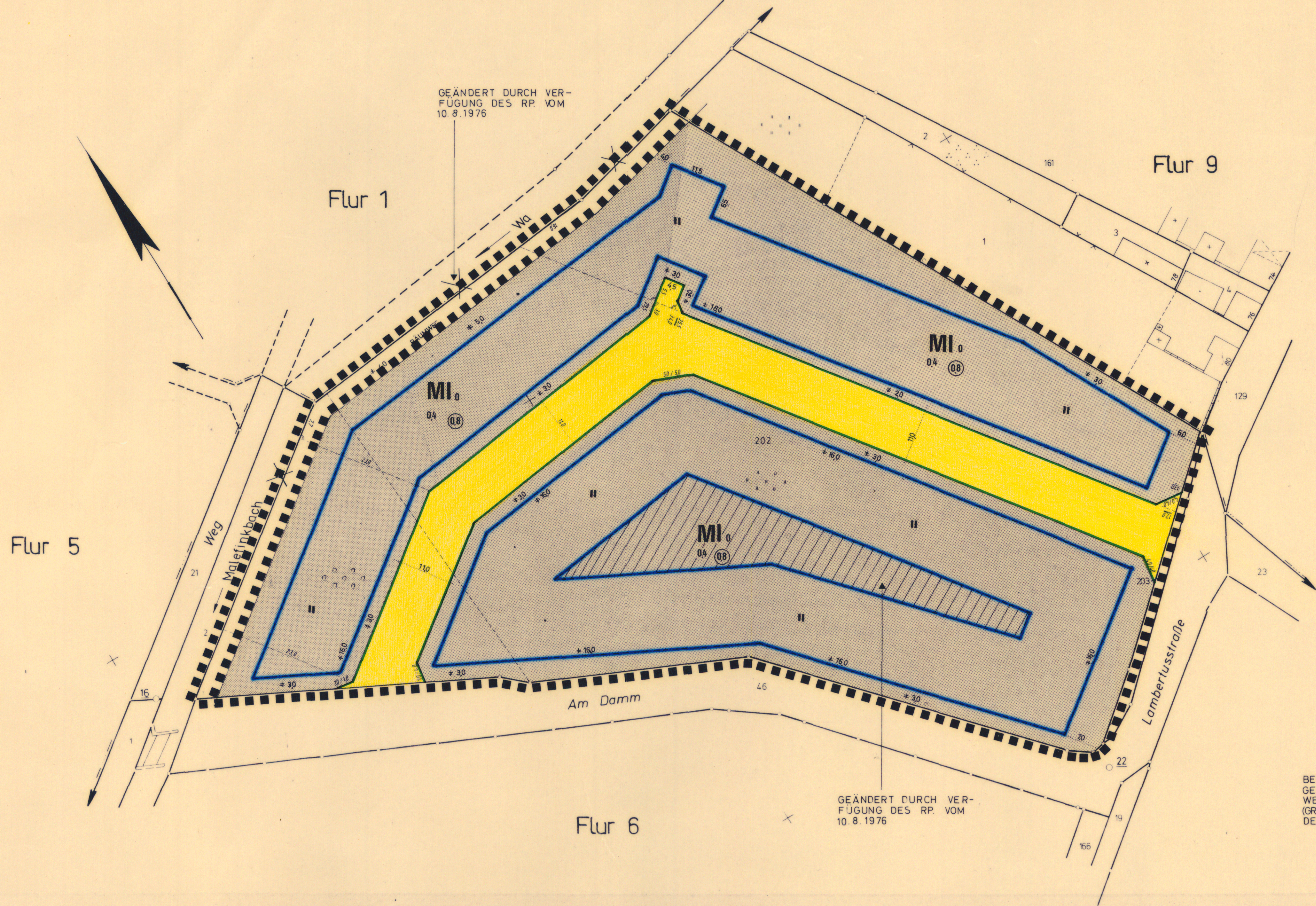




ZEICHEN DER KARTENUNTERLAGE	KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN	FESTSETZUNG VON FLÄCHEN	SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN
- Wohngebäude mit Hausnummer - Wohngebäude ohne Hausnummer - Öffentliche Gebäude - Garagen - Wirtschafts - Industriegebäude - Durchfahrt, Arkade - Nachträgliches Gebäude (unverbindlich) - Zahl der Vollgeschosse - Gemeindegrenze - Gemarkungsgrenze - Flurgrenze - Flurstücksgrenze - Straße mit Ortsdurchfahrtsgrenze - Bordstein	- Verkehrsfläche (Bahnanlagen) - Wasserfläche - Naturschutzgebiet - Landschaftsschutzgebiet - Wasserschutzgebiet - Überschwemmungsgebiet - Quellschutzgebiet - Fläche gem § 9 Abs. 3 BBauG	- Kleinrentingebiet - Rente-Mietgebiet - Allgemeines Wohngebiet - Bestandgebiet - Mischgebiet - Kerngebiet - Gewerbegebiet - Industriegebiet - Wohnend Industriegebiet - Gandgebiet	- Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze, z. B. drei Geschosse - Zahl der Vollgeschosse - Übergang, z. B. drei Geschosse - Grundflächenzahl / GRZ, z. B. 0,4 - Geschossflächenzahl / GFZ, z. B. 0,7 - Baumassenzahl / BMZ, z. B. 0,25	- geschlossene Bauweise - offene Bauweise - mit Einzel- u. Doppelhausbauweise - mit Hausgruppenbauweise - Reihweise - Baugrenze - Überbaubare Fläche - Nicht überbaubare Fläche - NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHE	- Fläche für die Landwirtschaft - Fläche für die Forstwirtschaft - Fläche für Land- oder Forstwirtschaft - Fläche für Aufschüttungen - Fläche für Abgrabungen - Von der Bebauung freizuhaltende Schutzfläche - Von der Bebauung freizuhaltendes Grundstücken - Fläche oder Baugrundstück für den Gemeindefriedhof - Grünfläche - Fläche oder Baugrundstück für Wasser- oder Energieanlagen - Verkehrsfläche (Straßen und Wege)	- Grenze des Bebauungsplangebietes - Grenze unterschiedlicher Nutzung - Begrenzungslinie der Verkehrsfläche - Vorgeschriebene Einseitigkeit - Unverändliche Stellung eines geplanten Gebäudes DAS GESAMTE PLANGEBIET LIEGT IM EINWIRKUNGSBEREICH DER GRUNDWASSERABSENKUNG DER ERFTSCHOLLE (BRAUNKOHLENABBAU)

Es wird hiermit bescheinigt, daß die Kartenunterlagen a) die rechtmäßigen Eigentumsverhältnisse in geometrisch richtiger Lage enthalten, b) mit der Örtlichkeit topographisch übereinstimmen, c) eine eindeutige Festlegung und Darstellung der städtebaulichen Planung ermöglichen. Julich, den 17. 3. 1975 gez. KEUSGEN STADT-BAU-AMTM. (JNG. GRAD)	Entwurf u. Anfertigung Stadt Linnich Der Stadtdirektor Planungsabteilung Linnich, den 15. 10. 1975 gez. EMUNDS Bürgermeister gez. ESSER Ratsmitglied	Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBI. I S. 341) durch Beschluß des Rates vom 16. 4. 1975 aufgestellt worden Linnich, den 15. 10. 1975 gez. EMUNDS Bürgermeister gez. ESSER Ratsmitglied	Dieser Plan hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBI. I S. 341) in der Zeit vom 4. 8. 1975 bis 5. 9. 1975 öffentlich ausliegen. Die Offenlegung wurde am 26. 7. 1975 gemäß § 2 (6) BBauG ortsüblich bekannt gemacht Linnich, den 15. 10. 1975 gez. SCHÜRMANN Stadtdirektor gez. ESSER Ratsmitglied	Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBI. I S. 341) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung vom 28. 10. 1952 (GV NW S. 269) vom Rat am 23. 9. 1975 als Satzung beschlossen worden Linnich, den 15. 10. 1975 gez. EMUNDS Bürgermeister gez. ESSER Ratsmitglied	Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBI. I S. 341) mit Verfügung vom 10. 6. 1976 genehmigt worden KÖLN, den 10. 8. 1976 Der Regierungspräsident im Auftrage GEZ. DR. SIEBIGS	Die Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie Ort und Zeit der Auslegung gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBI. I S. 341) ist am 25. 10. 1976 Linnich, den 8. 11. 1976 GEZ. SCHÜRMANN Stadtdirektor	Es wird bescheinigt, daß die städtebauliche Planung geometrisch eindeutig festgesetzt ist. Als Dorf, den 25. Nov. 1975 (Dipl. Ing. C. Dörpholz) Off best. Verm.-Ing
---	--	--	--	--	---	---	--

STADT LINNICH KREIS DÜREN

ORTSCHAFT TETZ

BEBAUUNGSPLAN NR. 7

5 AUSFERTIGUNG

GEMARKUNG: Tetz
FLUR (EN) 6 u. 9

MASSTAB 1:500